

Anhang Japan (JP) – *Teil Milch*

M1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind Exporte von Rohmilch und Milcherzeugnissen möglich.
- 2) Die Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes zum Export von Rohmilch und Milcherzeugnissen nach Japan ist die Zulassung für die beabsichtigte Tätigkeit gemäß den zutreffenden EU Anforderungen.
- 3) Tiergesundheitsanforderungen für die Rohmilch und Milcherzeugnisse, die nach Japan exportiert werden, sind dem Anhang JP-M2-Animal Health Requirements for raw milk and/or milk products to be exported to Japan from listed countries, zu entnehmen.
- 4) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export auffindbar.
- 5) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle ist bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.